


10.09.2018, 20:22:39

**Gericht:** Oberverwaltungsgericht für das Land Brandenburg 2. Senat  
**Entscheidungsdatum:** 04.08.1998  
**Rechtskraft:** ja  
**Aktenzeichen:** 2 D 35/97.NE  
**Dokumenttyp:** Urteil

**Quelle:** 

**Normen:** § 90 Abs 1 S 2 SGB 8, § 17 KTagStG BB  
**Zitiervorschlag:** Oberverwaltungsgericht für das Land Brandenburg, Urteil vom 04. August 1998 – 2 D 35/97.NE –, juris

### **Landesrechtlich vorgeschriebene Staffelung der Elternbeiträge nach der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder; Sozialverträglichkeit der Elternbeiträge**

#### **Orientierungssatz**

1. Die landesrechtlich vorgeschriebene Staffelung der Elternbeiträge nach der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder knüpft an den dem Landesgesetzgeber durch § 90 Abs. 1 S. 2 SGB VIII (juris: SGB 8) überlassenen Gestaltungsspielraum an, obwohl diese nach ihrem Wortlaut nicht auf die Unterhaltsberechtigung abgestellt. (Rn.47)
2. Für die Bemessung des Elterneinkommens kann auf ein Familieneinkommen abgestellt werden, welches besteht aus dem Einkommen der Eltern und der unterhaltsberechtigten Kinder in Form des Bruttoeinkommens aus nicht selbstständiger Arbeit abzüglich Lohnsteuer und Arbeitnehmeranteile der Sozialversicherungen, Einnahmen aus selbständiger Tätigkeit abzüglich Betriebsausgaben (nach Selbsteinschätzung und Einkommensteuerbescheid), Unterhaltsleistungen für Eltern und Kinder, Einnahmen aus Mieten und Pachten und Einnahmen aus Kapitalvermögen. (Rn.48)
3. Durch die Staffelung nach dem Elterneinkommen und der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder muss sichergestellt sein, dass Plätze in Kindertageseinrichtungen für jedermann bezahlbar sind und keinem Kind aus finanziellen Gründen die Möglichkeit genommen wird, eine solche Einrichtung zu besuchen. (Rn.49)
4. Sozialverträglichkeit bedeutet darüber hinaus, dass die institutionelle Förderung (Subventionierung) der Kindertagesstätten in den unteren Einkommensbereichen bei gleich hohem Einkommen möglichst gleichmäßig an alle diese Einkommensbezieher weitergegeben wird unabhängig davon, aus welchen Quellen sie ihr Einkommen beziehen bzw. welcher Einkunftsart es steuerrechtlich zuzuordnen ist. (Rn.50)

#### **Tenor**

Das Verfahren wird eingestellt, soweit die Beteiligten den Rechtsstreit übereinstimmend in der Hauptsache für erledigt erklärt haben.

Die "Satzung der Gemeinde Güterfelde über die Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten an der Betreuung ihres Kindes in einer kommunalen Kindertagesstätte gemäß § 17 Kita-Gesetz" vom 7. August 1997, geändert durch Beschluß vom 4. Dezember 1997, ist nichtig.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

#### **Tatbestand**

- 1 Die Antragsteller sind Eltern von Kindern, die eine Kindertagesstätte der Antragsgegnerin besuchen.

- 2** Sie haben sich zunächst gegen die Satzung der Antragsgegnerin "über die Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten an der Betreuung ihres Kindes in einer kommunalen Kindertagesstätte gemäß § 17 Kita-Gesetz" vom 23. Januar 1997 gewandt. Nachdem diese Satzung im Verlauf des Normenkontrollverfahrens durch die Antragsgegnerin rückwirkend außer Kraft gesetzt worden ist, haben die Beteiligten den Rechtsstreit insoweit übereinstimmend in der Hauptsache für erledigt erklärt.
- 3** Nunmehr richtet sich der Antrag gegen die Satzung vom 7. August 1997, welche durch Beschluß vom 4. Dezember 1997 ergänzt und dann nach vorheriger Erteilung des Einvernehmens durch den Jugendhilfeausschuß im "Amtsblatt für das Amt Stahnsdorf" vom 5. März 1998 veröffentlicht worden ist.
- 4** Gemäß § 2 Nr. 2.2. dieser Satzung sind die Elternbeiträge
- 5** "nach dem Familieneinkommen, der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder, dem Betreuungsaufwand und der regelmäßigen Anwesenheit des Kindes in der Kita gestaffelt."
- 6** Im § 6 wird der Begriff Familiennettoeinkommen folgendermaßen erläutert:
- 7** "Das monatliche Familiennettoeinkommen der Eltern und der unterhaltsberechtigten Kinder berechnet sich wie folgt:
- 8** 6.1. Bruttoeinkommen aus nicht selbständiger Arbeit abzüglich Lohnsteuer und Arbeitnehmeranteile der Sozialversicherungen
- 9** 6.2. Einnahmen aus selbständiger Tätigkeit abzüglich Betriebsausgaben (nach Selbsteinschätzung und Einkommenssteuerbescheid)
- 10** 6.3. Unterhaltsleistungen für Eltern und Kinder
- 11** 6.4. Einnahmen aus Mieten und Pachten
- 12** 6.5. Einnahmen aus Kapitalvermögen"
- 13** Die Nr. 6.6. bis 6.8. des § 6 treffen weitere Regelungen zur Berechnung des Familiennettoeinkommens im Hinblick auf Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz, auf Leistungen nach den Sozialgesetzen sowie auf nachgewiesene Unterhaltszahlungen.
- 14** Die als Anlage zur Satzung beschlossene Gebührenordnung geht für die Berechnung des Elternbeitrages von einer monatlichen Grundsumme aus, die bei einem Familiennettoeinkommen von bis 3000 DM bei 1, 5 % und ab 3000 DM bei 2, 0 %, höchstens jedoch bei 300 DM liegt. Der Elternbeitrag bestimmt sich ausgehend von der Grundsumme ferner nach dem Alter des Kindes, das die Kindertagesstätte besucht (Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr und Kinder ab drei Jahre bis zur Einschulung), nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder einer Familie und nach der durchschnittlichen täglichen Betreuungszeit.
- 15** Die Antragsteller tragen insbesondere vor: Die Satzung sei in mehrfacher Hinsicht zu unbestimmt. Es fehle an einer Regelung, auf welchen Zeitpunkt bei der Ermittlung der monatlichen Einkünfte abzustellen sei. Unklar seien der Schuldner des Elternbeitrages sowie die Einkommensermittlung bei Selbständigen und bei getrennt lebenden Eltern mit neuem Partner geregelt. Ferner sei es mit Bundes- und Landesrecht unvereinbar, wenn die Satzung beim Familiennettoeinkommen auch das Einkommen des Kindes einbeziehe. Gegen den Gleichheitssatz werde durch die unterschiedliche Behandlung von Werbungskosten sowie von Steuern und Versicherungen verstoßen, insbesondere bei nichtselbständiger Arbeit und selbständiger Tätigkeit. Zudem müßten auch die Kirchensteuer und nach § 10e EStG steuerrechtlich anerkannte Sonderausgaben abzugsfähig sein. Außerdem werde das Äquivalenzprinzip verletzt. Es müßten zwölf Monatsbeiträge im Jahr entrichtet werden, obwohl die Einrichtungen an insgesamt fünf Wochen geschlossen seien. Auch könne der Einzelbeitrag die Betriebskosten und das sozial verkraftbare Ausmaß der Belastung übersteigen. Die Empfehlungen des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen vom September 1992 seien durch den Satzungsgeber teilweise nicht beachtet worden; diese seien indessen bindend.
- 16** Die Antragsteller beantragen,
- 17** festzustellen,
- 18** daß die Satzung der Antragsgegnerin über die Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten an der

Betreuung ihres Kindes in einer kommunalen Kindertagesstätte gemäß § 17 KitaG vom 7. August 1997, geändert am 4. Dezember 1997 nichtig ist;

- 19 - hilfsweise -
- 20 1. daß § 2 Ziff 2.2 der vorgenannten Satzung nichtig ist, soweit er die Elternbeiträge nach dem Familieneinkommen staffelt;
- 21 2. daß § 3 Ziff 3.2 der vorgenannten Satzung nichtig ist, soweit er für beitragspflichtig denjenigen erklärt, auf dessen Veranlassung das Kind eine Kita in Anspruch nimmt;
- 22 3. daß § 6 der vorgenannten Satzung nichtig ist;
- 23 - wiederum hilfsweise -
- 24 a) daß § 6 der vorgenannten Satzung nichtig ist, soweit er auf das Familieneinkommen der Eltern und der unterhaltsberechtigten Kinder abstellt;
- 25 b) daß § 6 Ziff 6.1 der vorgenannten Satzung nichtig ist, soweit nicht die Werbungskosten und die Kirchensteuer abgezogen werden können;
- 26 c) daß § 6 Ziff 6.2 der vorgenannten Satzung nichtig ist, soweit nicht die Steuern auf das Einkommen aus selbständiger Tätigkeit und Zahlungen an die der gesetzlichen Sozialversicherung entsprechenden privaten Versicherungen abgezogen werden können;
- 27 d) daß § 6 Ziff 6.3 der vorgenannten Satzung nichtig ist, soweit er nicht die Reihenfolge der Arten der Einkommensermittlung festlegt;
- 28 e) daß § 6 Ziff 6.4 und Ziff 6.5 nichtig sind, soweit nicht die Werbungskosten abgezogen werden können.
- 29 Die Antragsgegnerin beantragt,
- 30 den Antrag zurückzuweisen.
- 31 Sie hält die Satzung für rechtmäßig und trägt insbesondere vor: Grundsätzlich solle für die Beitragsberechnung von dem monatlichen Nettobetrag ausgegangen werden, der dem Erziehungsberechtigten nach den Abzügen von seinem Einkommen verbleibe. Die Nichtberücksichtigung der Werbungskosten bei nichtselbständiger Arbeit beruhe darauf, daß der Elternbeitrag nach dem Lohnzettel berechnet werde, der diese Angaben nicht enthalte. Diese Handhabung sei aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung gerechtfertigt. Entsprechendes gelte für die Berechnung des Einkommens bei selbständiger Arbeit. Hier liege zur Zeit der Beitragserhebung noch kein Bescheid über die Höhe des Einkommens vor, was zu einer vereinfachenden Handhabung und im Vergleich zur Einkommensberechnung bei nichtselbständiger Arbeit anderen Abzügen berechtige. Im übrigen sei davon auszugehen, daß der Begriff der Betriebsausgaben nach der Satzung auch die Einkommensteuer und die Vorsorgeaufwendungen umfasse.
- 32 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Streitakte, die beigezogenen Satzungs- und Verwaltungsvorgänge sowie die Unterlagen des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen zu den Empfehlungen vom September 1992 verwiesen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

### Entscheidungsgründe

- 33 Die nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. V. m. § 4 Abs. 1 des Brandenburgischen Verwaltungsgerichtsgesetzes zulässige Normenkontrollklage ist nach dem Hauptantrag begründet, denn die angegriffene Satzung ist insgesamt nichtig.
- 34 I. Die Satzung dürfte bereits in formeller Hinsicht nicht ordnungsgemäß zustandegekommen sein, weil die für ihre äußere Wirksamkeit erforderliche ordnungsgemäße öffentliche Bekanntmachung nach den von der Antragsgegnerin vorgelegten Unterlagen nicht feststellbar ist.
- 35 Satzungen sind nach § 5 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) öffentlich bekanntzumachen. Die Verfah-

rens- und Formvorschriften der öffentlichen Bekanntmachung werden

- 36** - vorbehaltlich hier nicht einschlägiger anderweitiger gesetzlicher Regelungen - aufgrund des § 5 Abs. 3 Satz 3 GO durch die Bekanntmachungsverordnung vom 25. April 1994, GVBl. II S. 314, geändert durch Verordnung vom 12. November 1994, GVBl. II S. 970, (BekanntmV) bestimmt. Den Anforderungen dieser Verordnung entspricht die öffentliche Bekanntmachung der Satzung nach den dem Senat zugänglich gemachten Unterlagen in mehrfacher Hinsicht nicht.
- 37** Satzungen amtsangehöriger Gemeinden sind nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 1. Halbs. BekanntmV durch Veröffentlichung im amtlichen Verkündungsblatt des Amtes bekanntzumachen, an dessen Stelle das amtliche Verkündungsblatt des Landkreises tritt, sofern das Amt dies für seine Bekanntmachungen gewählt hat. Maßgeblich ist dabei nach § 1 Abs. 3 BekanntmV für die Form der öffentlichen Bekanntmachung, was die Hauptsatzung des Amtes bestimmt. Nach der von der Antragsgegnerin -zunächst und allein- als maßgeblich vorgelegten Hauptsatzung des Amtes Stahnsdorf vom 7. Dezember 1992 ist das "Amtsblatt für das Amt Stahnsdorf" nicht zum amtlichen Verkündungsblatt bestimmt.
- 38** Dies folgt bereits daraus, daß diese Hauptsatzung bei Erlass der angegriffenen Satzung bereits außer Kraft getreten war. Denn sie ist nach ihrem § 11 zeitlich begrenzt "auf die gegenwärtige Wahlperiode" in Kraft getreten, die indes infolge der am 5. Dezember 1993 durchgeführten Wahlen zu den Gemeindevertretungen beendet worden ist. Ferner entspricht § 10 der Hauptsatzung, der bestimmt, daß öffentliche Bekanntmachungen im "Stahnsdorfer Ortsanzeiger" und ortsüblich in den amtsangehörigen Gemeinden veröffentlicht werden, inhaltlich nicht der Vorgabe des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 1. Halbs. BekanntmV.
- 39** Die nach den Unterlagen der Antragsgegnerin vorliegenden Fehler bei der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung sind nicht nach § 5 Abs. 4 Satz 1 GO heilbar. Eine Verletzung der Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung einer Satzung ist nach § 5 Abs. 4 Satz 2 GO ausdrücklich von der Heilung ausgenommen.
- 40** Der Senat braucht der Frage nicht weiter nachzugehen, ob das Amt Stahnsdorf nach Ablauf der Wahlperiode, auf die die Hauptsatzung vom 7. Dezember 1992 bezogen war, eine neue Hauptsatzung erlassen hat, deren Bekanntmachungsvorschrift der Bekanntmachungsverordnung entspricht. Letzteres hat die Antragsgegnerin nach der Erörterung der Mängel in der mündlichen Verhandlung im Verfahren 2 D 36/97.NE als möglich dargestellt. Ferner muß nicht geklärt werden, ob es für eine ordnungsgemäße Bekanntmachung der Satzung erforderlich ist, daß in der Bekanntmachungsvorschrift der Hauptsatzung der Antragsgegnerin - anders als in der vorgelegten Hauptsatzung vom 3. Februar 1994 - das Verkündungsblatt des Amtes bezeichnet wird. Denn hierauf kommt es entscheidungserheblich nicht an.
- 41** II. Die Satzung ist jedenfalls in materieller Hinsicht rechtswidrig und damit nichtig.
- 42** Die Rechtsgrundlagen der Satzung sind § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 1996 (BGBl. I S. 477) - SGB VIII - und § 17 des Kindertagesstättengesetzes vom 10. Juni 1992 (GVBl. I S. 178), zuletzt geändert durch das 1. Haushaltsstrukturgesetz vom 19. Dezember 1996 (GVBl. I S. 358) - Kita-Gesetz - und § 5 Abs. 1 GO zu entnehmen. Nach § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII können für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen - dazu gehören nach § 22 Abs. 1 SGB VIII Kindergärten, Horte und andere Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztags aufhalten - Teilnahmebeiträge oder Gebühren festgesetzt werden. Diese bundesrechtliche Vorschrift ermächtigt unmittelbar zur Abgabenerhebung. Danach hat sich die Beitrags- und Gebührenbemessung daran auszurichten, in welcher Höhe durch die betreffende Jugendhilfeleistung Kosten entstehen, die nicht bereits durch die institutionelle Förderung der Einrichtung gedeckt sind; weiter kann oder muß sie nach weiteren kostenrelevanten Gesichtspunkten, wie z. B. Ganztages- oder Halbtagesplatz, Gruppengröße, Betreuungs- und Beschäftigungsintensität, ausgestaltet werden. Bei der Festsetzung ist auch zu beachten, welche Bedeutung dem jeweiligen Jugendhilfeangebot zukommt, für dessen Inanspruchnahme der Teilnahmebeitrag oder die Gebühr bestimmt ist (BVerwG, Urteil vom 25. April 1997 - 5 C 6.96 -, FEVS Bd. 48/1998, S. 16, 18 f.). Dagegen ist bei der Festsetzung der Beiträge und Gebühren nach den Maßstäben des § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII die individuelle Leistungsfähigkeit des Pflichtigen nicht zu berücksichtigen. Die Frage, ob und gegebenenfalls inwieweit die Belastung im Einzelfall zumutbar ist, stellt sich nach der Systematik der bundesrechtlichen Vorschriften - vorbehaltlich von Landesrecht - erst, wenn der Teilnahmebeitrag oder die Gebühr der Höhe nach feststeht und nach § 90 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 4 SGB VIII zu entscheiden ist, ob der Teilnahmebeitrag oder die Gebühr erlassen oder übernommen werden soll. Demgegenüber gestattet § 90 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII dem Landesgesetzgeber,

Gesichtspunkte der individuellen Leistungsfähigkeit auch schon bei der Abgabebemessung selbst zu berücksichtigen; nach dieser Vorschrift kann Landesrecht eine Staffelung der Teilnahmebeiträge und Gebühren, die für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder zu entrichten sind, nach Einkommensgruppen und Kinderzahl oder Zahl der Familienangehörigen vorschreiben oder selbst entsprechend gestaffelte Beiträge festsetzen. Eine solche Staffelung ist, wie das Bundesverfassungsgericht im Beschluß vom 10. März 1998 - 1 BvR 178/97 -, NJW 1998, 2128, 2129, im einzelnen ausgeführt hat, verfassungsgemäß jedenfalls solange, als nach der Einkommensstaffelung selbst der Höchstbetrag der Abgabe die auf den Tagesstättenplatz anteilmäßig rechnerisch entfallenden Kosten der Einrichtung nicht übersteigt. In diesem Rahmen dient die Abgabebemessung nach dem Einkommen ausschließlich einer Verteilung der staatlichen bzw. kommunalen Förderung auf den einzelnen Kindertagesstättenplatz, die durch sachliche Gründe gerechtfertigt ist. Sie dient im besonderen der Verwirklichung des Sozialstaatsprinzips und gewichtiger grundrechtlicher Schutzgebote wie denen des Schutzes der Kinder und der Familie und der Gleichstellung der Frau im Arbeitsleben, indem auch Kinder einkommensschwacher Eltern in die Lage versetzt werden, das Angebot der Kindertagesstätten wahrzunehmen.

- 43** Von der Ermächtigung nach § 90 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII hat der Landesgesetzgeber in § 17 Abs. 2 Kita-Gesetz Gebrauch gemacht, ohne selbst die Beiträge im einzelnen festzusetzen. Diese Zuständigkeit überträgt § 17 Abs. 3 Satz 1 Kita-Gesetz auf den Träger der Einrichtung. Die Antragsgegnerin darf infolgedessen in dem ihr nach Bundesrecht - insbesondere § 90 Abs. 1 SGB VIII - und § 17 Abs. 2 Kita-Gesetz gesetzten Rahmen Grundsätze der Beitragserhebung festlegen und diese - wie auch die Beitragserhebung selbst - jedenfalls nach § 5 Abs. 1 GO durch Satzung regeln; § 17 Kita-Gesetz schließt eine Bestimmung zur Erhebung und Ausgestaltung von Kindertagesstättenbeiträgen durch Satzung nicht aus. Offen bleiben kann, ob und gegebenenfalls inwieweit eine Beitragserhebung gerade auch für kommunale Träger nur auf Satzungsgrundlage zulässig ist, nachdem durch das Änderungsgesetz vom 7. Juni 1996, GVBl. I S. 182, die Regelung aufgehoben worden ist, daß solche Träger Beiträge nur in der Form von Gebühren erheben dürfen.
- 44** Die Antragsgegnerin hat sich mit ihrer Satzung indessen nicht im Rahmen von § 17 Abs. 2 Kita-Gesetz gehalten (1.); zudem verstoßen die Satzungsvorschriften zur Einkommensberechnung gegen Art. 3 Abs. 1 GG und Art. 12 Abs. 1 Bbg Verf (2.). Dies führt zur Nichtigkeit der Satzung insgesamt (3.).
- 45** 1. a) Nach § 17 Abs. 2 Kita-Gesetz sind die Beiträge der Eltern sozialverträglich zu gestalten und nach dem Elterneinkommen, dem Alter und der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder zu staffeln. Diese Vorschrift konkretisiert einerseits die bundesrechtlichen Vorgaben des § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII und schränkt andererseits im Rahmen der Kompetenzen des Landesgesetzgebers den Gestaltungsspielraum des Satzungsgebers ein. Für die Auslegung der Vorschrift im einzelnen gilt folgendes:
- 46** Die vorgeschriebene Differenzierung nach Altersgruppen nimmt im zulässigen Rahmen die schon bundesrechtlich vorgegebene Beitragsdifferenzierung nach der Kostenverursachung auf und verpflichtet den Satzungsgeber, bei der Staffelung der Elternbeiträge dem je nach Altersgruppen unterschiedlich hohen Betreuungsbedarf in Kindertageseinrichtungen Rechnung zu tragen (Diskowski/Liesegang, Kindertagesstätten in Brandenburg, Stand: 1. Juli 1977, § 17 KitaG Anm. 11). Die Staffelung muß entsprechend den Kosten für einen Platz in einer Kindertageseinrichtung erfolgen, wobei zu berücksichtigen ist, daß die Kosten für die Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres wegen der hohen Personalkosten am höchsten, die für Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt vergleichsweise geringer und die Kosten für Kinder im Grundschulalter am geringsten sind. Eine Staffelung der Beiträge nach diesen drei Altersgruppen entspricht den Vorstellungen des Landesgesetzgebers (vgl. insoweit die Begründung des Gesetzesentwurfs der Landesregierung, wonach insbesondere dem Umstand Rechnung getragen werden sollte, daß die Betreuung der Kinder unter 3 Jahren am teuersten ist, Landtags-Drucksache 1/626 S. 4). In diesem Zusammenhang kann offen bleiben, inwieweit nach den schon dargelegten bundesrechtlichen Kriterien des § 90 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII eine weitergehende Differenzierung nach den Kosten der Einrichtung und dem Maß ihrer Inanspruchnahme - sowie nach § 17 Kita-Gesetz, der bundesrechtskonform auszulegen ist, - zulässig oder geboten ist.
- 47** Die landesrechtlich vorgeschriebene Staffelung der Elternbeiträge nach der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder knüpft im Gegensatz zu dem vorerörterten Bemessungskriterium des § 17 Abs. 2 Kita-Gesetz an den dem Landesgesetzgeber durch § 90 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII überlassenen Gestaltungsspielraum an. Die Beschränkung auf die unterhaltsberechtigten Kinder steht im Einklang mit der Ermächtigung, obwohl diese nach ihrem Wortlaut nicht auf die Unterhaltsberechtigung abstellt. Denn die Berücksichtigung der Kinderzahl bei der Festsetzung des Beitrages soll einen Ausgleich für die finanzielle Mehrbelastung einer Familie schaf-

fen. Dieser Zielsetzung entspricht es, nur solche Kinder einzubeziehen, die in der Familie den Unterhalt beziehen (Stähr in Hauck SGB VIII K § 90 Rz. 13) und dadurch deren wirtschaftliche Leistungsfähigkeit vermindern.

- 48** Die nach § 17 Abs. 2 Kita-Gesetz ferner vorgeschriebene Staffelung der Beiträge nach dem Elterneinkommen betrifft ebenfalls die dem Landesgesetzgeber eingeräumte Regelungskompetenz und hält sich auch insoweit im Rahmen der bundesrechtlichen Ermächtigung. Für den Begriff des Elterneinkommens ist nicht allein auf den Wortsinn der Formulierung "Eltern", sondern darauf abzustellen, daß die Beiträge nach § 17 Abs. 1 Kita-Gesetz von den Erziehungsberechtigten zu entrichten sind. Daraus folgt, daß auf das Einkommen der Erziehungsberechtigten abzustellen ist (Diskowski/Liesegang, a. a. O., § 17 KitaG Anm. 2, 7) und damit auch der Begriff des Familieneinkommens, wie er in § 2 Nr. 2.2. der Satzung der Antragsgegnerin verwandt wird, vom Gesetz noch gedeckt ist.
- 49** Besondere Bedeutung für die Beitragsgestaltung kommt dem Gebot des § 17 Abs. 2 Kita-Gesetz zu, die Beiträge sozialverträglich zu gestalten. Hierbei handelt es sich im Vergleich zu den schon erörterten Kriterien der Beitragsgestaltung um eine zusätzliche Anforderung. Das wird gerade dadurch belegt, daß dieses Erfordernis in der Vorschrift durch das Wort "und" mit den anderen Anforderungen verbunden ist. Allerdings steht die Voraussetzung der Sozialverträglichkeit zur Beitragsgestaltung nach dem Elterneinkommen und der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder in Beziehung. Mit der Sozialverträglichkeit soll der Spielraum des Satzungsgebers bei der Gestaltung der Beiträge nach diesen Kriterien konkretisiert und eingeengt werden. Durch die von ihm gewählte Staffelung nach dem Elterneinkommen und der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder muß sichergestellt sein, daß Plätze in Kindertageseinrichtungen für jedermann bezahlbar sind und keinem Kind aus finanziellen Gründen die Möglichkeit genommen wird, eine solche Einrichtung zu besuchen. Zwar ist nach dem Sinn und Zweck der Elternbeiträge, wie er sich aus § 90 SGB VIII ableiten läßt, aus bundesrechtlicher Sicht auch bei untersten Einkommensgrenzen ein Anknüpfen an das steuerliche Existenzminimum wegen der Regelungen des Absatzes 3 von § 90 SGB VIII nicht erforderlich (vgl. BVerwG, Beschluß vom 13. April 1994 - 8 NB 4/93 -, NVwZ 1995, 173, und Urteil des Senats vom 29. Januar 1998 - 2 D 52/97.NE). Die Ausführungen im letztgenannten Urteil des Senats sind dahingehend zu präzisieren, daß das vorliegende Landesrecht aber enger ist. Danach soll bereits bei der Beitragsgestaltung und nicht erst - wie nach § 90 Abs. 3 SGB VIII - dadurch, daß unzumutbar belastende Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder übernommen werden, möglichst dem Sozialstaatsgebot des Art. 20 Abs. 1 GG und Art. 2 Abs. 1 der Verfassung des Landes Brandenburg (BbgVerf) Rechnung getragen werden. Außerdem sollte den Vorschriften der Landesverfassung in den Art. 26 Abs. 1 und 27 Abs. 3 und 7 entsprochen werden. Der Satzungsgeber muß deshalb bei der Beitragsgestaltung für die unteren Einkommensgruppen insbesondere eine Einkommensermittlung vorsehen, die möglichst weitgehend die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit berücksichtigt.
- 50** Zugleich bedeutet Sozialverträglichkeit, daß die institutionelle Förderung (Subventionierung) der Kindertagesstätten in den unteren Einkommensbereichen bei gleich hohem Einkommen möglichst gleichmäßig an alle diese Einkommensbezieher weitergegeben wird unabhängig davon, aus welchen Quellen sie ihr Einkommen beziehen bzw. welcher Einkunftsart es steuerrechtlich zuzuordnen ist. Unabhängig von Art. 3 Abs. 1 GG und Art. 12 Abs. 1 BbgVerf und möglicherweise weitergehend als diese Vorschriften fordert das Landesrecht mit dem Erfordernis der Sozialverträglichkeit für die Bezieher gleich hoher Einkommen, die mehr oder weniger auf die institutionelle Förderung angewiesen sind, auch eine sozial gerechte Unterstützung durch gleich hohe Teilhabe an der Förderung. Danach ist der Satzungsgeber zwar nicht an einen bestimmten Einkommensbegriff gebunden, insbesondere nicht an den des Bundessozialhilfegesetzes nach § 76 BSGH i. V. m. der Verordnung zur Durchführung dieser Vorschrift, wie er - vorbehaltlich spezieller landesrechtlicher Regelung - nach § 90 Abs. 4 SGB VIII für den Erlaß bzw. die Übernahme von Beiträgen gilt, und er hat auch sonst weitgehende Gestaltungsfreiheit, wie er den Vorgaben des § 17 Abs. 2 Kita-Gesetz im einzelnen entspricht. Ungenauigkeiten und Typisierungen speziell mit nachteiligen Auswirkungen zu Lasten der unteren Einkommensgruppen oder bestimmter Einkommensbezieher dieser Gruppen können aber selbst durch sachliche Gründe, insbesondere auch aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung, nur begrenzt gerechtfertigt werden. Der Notwendigkeit von Erlassen bzw. einer Übernahme von Beiträgen im Einzelfall nach § 90 Abs. 3 SGB VIII soll möglichst weitgehend, wenn nicht abschließend vorgebeugt werden, zumal auch das Finanzierungsinteresse durch Beiträge dahin geht zu verhindern, daß nachträgliche Erlasse bzw. Beitragsübernahmen dazu führen, daß die Bezieher von höheren Einkommen zu weitgehend gefördert worden sind.
- 51** b) Die Satzung der Antragsgegnerin entspricht diesen Anforderungen des § 17 Abs. 2 Kita-Gesetz nicht hinreichend.

- 52** Das gilt vor allem für die sozialverträgliche Ausgestaltung der Einkommensermittlung (§ 6 der Satzung). Der in der Vorschrift verwandte Begriff des Familieneinkommens ist nach der Satzung allerdings hinreichend bestimmbar. Der Satzungsgeber knüpft mit Begriffen wie "Bruttoeinkommen", "Einnahmen" und "Betriebsausgaben" sowie der Erwähnung von Einkunftsarten des Einkommenssteuerrechts offenkundig an die Vorschriften über das Einkommen im Einkommensteuergesetz (EStG) an, wenn er auch die Begriffe nicht durchweg in demselben Sinne wie das Steuerrecht verwendet. Bereits aus dem Wortlaut der Satzung ist zu entnehmen, daß auf bestimmte Einkunftsarten des § 2 Abs. 1 EStG (selbständige und nichtselbständige Arbeit, Kapitalvermögen sowie Vermietung und Verpachtung), auf Einnahmen nach dem Arbeitsförderungsgesetz (Nr. 6.6.) und nach den Sozialgesetzen (Nr. 6.7.) sowie auf Unterhaltsleistungen für Eltern und Kinder (Nr. 6.3.) Bezug genommen wird, mit der Bedeutung, daß sie zunächst ungeschmälert bei der Berechnung des maßgeblichen Familiennettoeinkommens anzusetzen sind. Zu den Einnahmen aus selbständiger Arbeit im Sinne des § 6.2. der Satzung gehören auch Einnahmen aus Land- und Forstwirtschaft und insbesondere auch aus Gewerbebetrieb (§ 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 EStG), da es sich hierbei der Sache nach ebenfalls um selbständige Tätigkeiten handelt und davon auszugehen ist, daß der Satzungsgeber alle Einnahmen aus selbständiger Berufstätigkeit erfassen wollte. Soweit er bei selbständiger Arbeit von "Einnahmen" spricht, knüpft er an den Berechnungsmodus des § 4 Abs. 3 Satz 1 EStG an, wonach Steuerpflichtige ihre Einkünfte (= Gewinn, vgl. § 2 Abs. 1 Nrn. 1 - 3 i. V. m. Abs. 2 Nr. 1 EStG) als den Überschuß der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben berechnen dürfen. Diese Berechnung macht der Satzungsgeber für die betreffenden Einkunftsarten zur Regel. Die Aufwendungen, die von den Einnahmen abgezogen werden dürfen, regelt die Satzung eigenständig und abschließend. Das gilt auch für die Einnahmen aus selbständiger Arbeit. Soweit hier der Begriff der Betriebsausgaben verwendet wird, wird in Ermangelung anderweitiger Satzungsregelung der steuerrechtliche Begriff der Betriebsausgaben im Sinne von § 4 Abs. 4 Satz 4 - 6 EStG in Bezug genommen.
- 53** Die nach § 6 Nr. 6.1. und 6.2. der Satzung vorgesehenen Abzüge von den Einnahmen nach den jeweiligen Einkunftsarten werden dem Gebot der sozialverträglichen Beitragsgestaltung nach dem Einkommen indessen nicht gerecht.
- 54** Das gilt zunächst insoweit, als die für diese Einkunftsarten nach der Satzung zugelassenen Abzugspositionen nicht hinreichend gewährleisten, daß die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bei den beitragspflichtigen unteren Einkommensgruppen mit der erforderlichen Genauigkeit festgestellt wird. Bei Einnahmen aus selbständiger Tätigkeit ergibt sich dies aus der generell fehlenden Abzugsfähigkeit der Einkommenssteuer und der Vorsorgeaufwendungen, bei denen aus nichtselbständiger Tätigkeit daraus, daß generell Werbungskosten nicht abgezogen werden. Anzuerkennende Rechtfertigungsgründe liegen dafür nicht vor.
- 55** Es kann offen bleiben, ob die genannten Abzugspositionen bei einer sozialverträglichen Einkommensermittlung stets zu berücksichtigen sind oder ob Einkommensberechnungen und Beitragsbemessungen denkbar sind, bei denen im Sinne von § 17 Abs. 2 Kita-Gesetz auf solche Abzüge generell verzichtet werden könnte. Ferner kann offen bleiben, ob nach den hier gewählten Berechnungsansätzen die Gesamtbeträge dieser den verfügbaren Finanzrahmen mindernden Positionen unter dem Gesichtspunkt der zu beachtenden wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen insgesamt abzuziehen wären. In jedem Fall hätten diese Belastungspositionen auf der Grundlage der vorliegenden Regelungen zur Einkommensermittlung, auch unter Berücksichtigung der Beitragsbemessung nach der zur Satzung gehörenden "Gebührenordnung" unter dem Gesichtspunkt der Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen nicht vollständig vernachlässigt werden dürfen.
- 56** Auch bei Personen, die Einnahmen aus selbständiger Tätigkeit beziehen, darf der Satzungsgeber nicht typisierend davon ausgehen, daß dieser Personenkreis nicht zu den Beziehern unterer Einkommen gehört und damit der Beitrag hier auch ohne Abzug von Einkommenssteuer und Vorsorgeaufwendungen ohne weiteres sozialverträglich ist. Beide Positionen stellen einen zwangsläufig durch staatliche Abgabenerhebung bzw. durch die notwendige soziale Absicherung anfallenden Aufwand dar, der das tatsächlich zur Verfügung stehende Einkommen und damit die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit auch von selbständig Berufstätigen vermindert. Durch Gründe der Verwaltungsvereinfachung kann diese Satzungsregelung für diesen Personenkreis jedenfalls nicht im Sinne einer generellen Vernachlässigung dieser Belastungspositionen gerechtfertigt werden. Für die Einkommenssteuer liegt dies auf der Hand, wenn - wie die Satzung das neben der Selbsteinschätzung vorsieht - für die Einkommensberechnung auf den Einkommenssteuerbescheid abgestellt wird. Denn die festgesetzte Einkommenssteuer kann dem Bescheid entnommen werden. Auch bei einer nach § 6 Nr. 6.2. der Satzung erfolgenden Selbsteinschätzung des Familiennettoeinkommens bei selbständiger Tätigkeit ist eine generelle Vernachlässigung der Einkommenssteuer aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung

nicht zulässig, da es Möglichkeiten gibt, die Steuer auch ohne nennenswerten Verwaltungsaufwand jedenfalls näherungsweise zu berücksichtigen. Insoweit hat es der Satzungsgeber in der Hand, die Steuer zumindest durch den Ansatz eines bestimmten Pausch- oder Schätzbetrages unter Anwendung der Einkommenssteuertabellen zu ermitteln, wobei er sich - wie bei der Einkommensberechnung als solcher auch - der Selbstermittlung durch den Beitragspflichtigen bedienen könnte; im übrigen dürfte es im Zeitalter der EDV-gestützten Verwaltung auch keinen übermäßigen, die Einschränkung der Sozialverträglichkeit rechtfertigenden Aufwand bedeuten, wenn der Träger der Einrichtung die Ermittlung des Pausch- bzw. Schätzwertes der Steuer auf der Grundlage des von dem Beitragspflichtigen ermittelten Einkommensbetrages selbst vornimmt. Für die Berücksichtigung von Vorsorgeleistungen gelten entsprechende Überlegungen wie für die Berücksichtigung der Einkommenssteuer bei selbständig Tätigen, zumal diese regelmäßig ohne Schwierigkeiten die Höhe ihrer diesbezüglichen Aufwendungen selbst ermitteln und belegen können.

- 57** Soweit die Antragsgegnerin geltend macht, der in der Satzung verwandte Begriff der Betriebsausgaben umfasse auch die Einkommenssteuer und etwaige Vorsorgeleistungen, so daß eine weitergehende Berücksichtigung ihrer Abzugsmöglichkeit nicht geboten sei, ist das nicht nachvollziehbar. Die Antragsgegnerin hat sich zunächst selber nicht auf ein solches Satzungsverständnis berufen, sondern nur darauf, daß die unterschiedliche Handhabung der Einkommensberechnung bei Unselbständigen und selbständig Berufstätigen aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung gerechtfertigt sei. Zudem ist auf der Grundlage der Übernahme des steuerrechtlichen Begriffs der Betriebsausgaben durch die Satzungsvorschriften, wie sie schon erläutert worden sind, der nunmehr von der Antragsgegnerin vertretene Ansatz nicht korrekt, weil die betreffenden Abzugspostitionen von den Betriebsausgaben danach nicht umfaßt werden.
- 58** Die Werbungskosten als Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen (§ 9 Abs. 1 Satz 1 EStG) dürfen für die unteren Einkommensgruppen bei nichtselbständiger Arbeit (ebenfalls) nicht außer Betracht bleiben, weil es sich hierbei um Aufwendungen handelt, die zwar nicht stets, aber doch in vielen Fällen anfallen, etwa als Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, und jedenfalls bei beschränktem Einkommen nicht nur in Ausnahmefällen geeignet sind, das Maß der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit beachtlich zu beeinflussen. Sie dürfen deshalb für diesen Personenkreis jedenfalls nicht vollständig vernachlässigt werden, wobei nach der vorliegenden Beitragsbemessung offenbleiben kann, in welchem Umfang sie bei jeweiliger Einkommenshöhe notwendig zu berücksichtigen wären. Soweit es zulässig sein könnte, Gesichtspunkte der Verwaltungsvereinfachung zu berücksichtigen, könnte der Satzungsgeber dem dadurch hinreichend Rechnung tragen, daß er - etwa in Anlehnung an die Pauschalierung der Werbungskosten nach § 9 a EStG - Pauschbeträge vorsieht. Je nach deren Ausgestaltung könnte sich dann eine weitere Berücksichtigung bei der Einkommensberechnung erübrigen und die die Pauschbeträge übersteigenden Werbungskosten könnten unter den Voraussetzungen der Vorschriften des § 90 Abs. 3 SGB VIII durch eine Beitragsübernahme oder einen Beitragserlaß abgefangen werden; oder es würde sich jedenfalls der Verwaltungsaufwand dadurch vermindern, daß bei der Einführung von Pauschbeträgen die Verwaltung nur noch die Fälle näher prüfen müßte, in denen (wesentlich) höhere Werbungskosten geltend gemacht und belegt werden.
- 59** Die unterschiedliche Satzungsregelung zur Berücksichtigung von Abzügen bei der Ermittlung des beitragsrelevanten Einkommens verstößt nach den dargestellten Grundsätzen gegen das Gebot einer sozialverträglichen Beitragsstaffelung nach dem Einkommen auch insoweit, als die Satzungsregelungen des § 6 Nr. 6.1. und 6.2. nicht gewährleisten, daß bei gleich hohem Einkommen auch bei Unterschiedlichkeit der Einkunftsart in den niedrigeren Einkommensbereichen jedenfalls in etwa eine gleich hohe Teilhabe an der institutionellen Förderung der Kindertagesstätte erfolgt. Aus den schon dargelegten Gründen können Gesichtspunkte der Verwaltungsvereinfachung auch im vorliegenden Zusammenhang die unterschiedliche Handhabung von Abzügen beim Einkommen nicht rechtfertigen.
- 60** Danach entspricht auch - die der Satzung zugrundeliegende - Empfehlung der Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen für Elternbeiträge gemäß § 17 Kindertagesstättengesetz vom 15. September 1992 (Abl. S. 1918) zur Ermittlung des "Nettoeinkommens" (für Arbeitnehmer) und der "Einkünfte" aus selbständiger Tätigkeit (Nr. 8 Spiegelstriche 1 und 2) insoweit nicht der Gesetzeslage.
- 61** c) Bei Einnahmen aus Mieten und Pachten sowie aus Kapitalvermögen (§ 6 Nr. 6.4. und 6.5. der Satzung) dürfen Werbungskosten bei unteren Einkommensgruppen im dargelegten Umfang ebenfalls nicht (generell) außer Betracht bleiben. Insoweit gilt nichts anderes als für das Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit.



- 62** d) Die Vorschriften der Satzung verstoßen ferner gegen § 17 Abs. 2 Kita-Gesetz, als nach § 2 Nr. 2.3. als unterhaltsberechtigter Kinder einer Familie nur die Kinder zählen, für die ein Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz besteht. Der Vorschrift des § 17 Abs. 2 Kita-Gesetz, wonach die Beiträge der Eltern nach der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder zu staffeln sind, gibt für eine solche Einschränkung nichts her. Sie kann auch nicht aus den Regelungen des SGB VIII entnommen werden. Insbesondere gilt nicht der Kindesbegriff des § 7 Abs. 1 und 2 SGB VIII (Diskowski/Liesegang, a. a. O., § 17 KitaGAnm. 10.1). Denn diese Vorschriften sollen dazu dienen, den Kreis der Personen zu umschreiben, die durch das SGB VIII gefördert werden sollen; sie haben nicht die Gestaltung von Elternbeiträgen im Blick.
- 63** e) Ein weiterer Gesetzesverstoß der Satzung liegt darin, daß nach § 6 für die Ermittlung des monatlichen Familiennettoeinkommens nicht nur das Einkommen der Eltern, sondern auch das der unterhaltsberechtigten Kinder berücksichtigt wird. Es mag offen bleiben, ob eine solche Regelung im Hinblick auf eine Beitragsstaffelung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sinnvoll sein könnte. § 17 Kita-Gesetz, der für die Staffelung nach dem Einkommen ausschließlich auf das "Elterneinkommen" bzw. das der Erziehungsberechtigten abstellt, ist die Berücksichtigung des Kindeseinkommens bei der Einkommensberechnung nicht zu entnehmen. Das schließt eine solche Handhabung auch für den Träger der Kindertagesstätte aus.
- 64** 2. Die satzungsmäßige Ungleichbehandlung der verschiedenen Einkommensbezieher bei den die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit mindernden Abzugspositionen verstößt nicht nur gegen § 17 Abs. 2 Kita-Gesetz, sondern auch gegen den allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG und gleichwertig Art. 12 Abs. 1 BbgVerf).
- 65** Der allgemeine Gleichheitssatz verlangt, wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln. Bei der Ungleichbehandlung von Personengruppen ist Art. 3 Abs. 1 GG verletzt, wenn eine Gruppe anders behandelt wird als andere, obwohl zwischen ihnen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, daß sie die Ungleichbehandlung rechtfertigen können. Auch unter Berücksichtigung der dem Gesetzgeber zukommenden weiten Entscheidungs- und Gestaltungsspielräume, die Beiträge nach kostenrelevanten Gesichtspunkten und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu staffeln (vgl. den zitierten Beschluß des BVerfG vom 10. März 1998 insbesondere zu den im Vergleich zum Abgabenrecht weiten Spielräumen bei staatlicher Förderung), sind im vorliegenden Zusammenhang sachliche Gesichtspunkte für die hier interessierende Differenzierung nicht erkennbar. Vor allem können Gesichtspunkte der Verwaltungspraktikabilität, die regelmäßig einen vernünftigen Grund dafür abgeben können, daß der Satzungsgeber bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlagen einer Abgabe eine ungleiche Inanspruchnahme hinnehmen darf (BVerwG, im zitierten Beschluß vom 13. April 1994 - 8 NB 4/93 -, a.a.O., 174, und das zitierte Urteil des Senats vom 29. Januar 1998 - 2 D 52/97.NE -, S. 8 f des Abdrucks), die vorliegende Differenzierung zumindest nicht uneingeschränkt rechtfertigen. Der Gesichtspunkt der Verwaltungspraktikabilität als Rechtfertigung für eine unterschiedliche Behandlung vergleichbarer Sachverhalte muß daran gemessen werden, ob sich durch die unterschiedliche Behandlung nennenswerte und damit rechtlich beachtliche Verwaltungsvereinfachungen ergeben, aber auch daran, ob es Möglichkeiten gibt, die zu einer im wesentlichen gleichwertigen Verwaltungsvereinfachung führen, indessen der Vergleichbarkeit der für die Beitragsbemessung interessierenden Sachverhalte weitergehend Rechnung tragen. Gibt es solche Möglichkeiten, ist jedenfalls bei deutlich nennenswerten Annäherungen an eine Gruppengerechtigkeit auf dasjenige Bemessungssystem abzustellen, das dieser Gerechtigkeit am ehesten Rechnung trägt. Hiernach hätte der Satzungsgeber jedenfalls im Hinblick auf die schon erörterten Möglichkeiten des Ansatzes von Schätz- oder Pauschbeträgen für Werbungskosten bei unselbständig Tätigen einerseits und für die Einkommenssteuer und Vorsorgeaufwendungen bei den selbständig Tätigen andererseits die jeweilige Abzugsmöglichkeit für die betreffenden Einkommensbezieher nicht generell ausschließen dürfen.
- 66** 3. Die unter II. 1. und 2. erörterten Satzungsmängel führen zur Nichtigkeit der Satzung insgesamt. Zwar könnte der zu § 2 Nr. 2.3. der Satzung erörterte Mangel und ferner die nach § 6 der Satzung vorgesehene, indessen unzulässige Berücksichtigung des Kindeseinkommens die Bewertung rechtfertigen, daß die Satzung in Anwendung des Rechtsgedankens des § 139 des Bürgerlichen Gesetzbuches im übrigen aufrechtzuerhalten wäre. Soweit es um die Fehlerhaftigkeit der Regelungen des § 6 der Satzung zur Einkommensermittlung im übrigen geht, verbietet sich aber eine solche Betrachtung. Die Einkommensermittlung ist die zentrale Grundlage der Beitragsbemessung und damit der Beitragserhebung nach der Satzung überhaupt. Sind die insoweit maßgeblichen Vorschriften nichtig, verlieren auch die übrigen Vorschriften der Satzung über die Beitragserhebung ihren Sinn; in einem solchen Fall ist es zulässig, die Satzung insgesamt für nichtig zu erklären.

- 67** III. Zur möglichst weitgehenden Bereinigung des Satzungsrechts in einem neuen Satzungsgebungsverfahren weist der Senat vorbehaltlich einer abschließenden und vollständigen Erfassung und Würdigung aller Zweifelsfragen ergänzend auf folgende Gesichtspunkte hin:
- 68** Problematisch ist zunächst, auf welchen Zeitpunkt für die Einkommensermittlung abzustellen ist.
- 69** Die Frage, auf welchen Zeitraum bei der Ermittlung des Elterneinkommens abzustellen ist, könnte möglicherweise noch im Wege der Auslegung der Satzung gewonnen werden. Diese regelt das zwar nicht ausdrücklich. Regelungen der Satzung sprechen indes dafür, daß vom monatlichen Einkommen auszugehen ist. Die Nr. 1 der als Anlage zur Satzung beschlossenen Gebührenordnung stellt als Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages auf das monatliche Familiennettoeinkommen ab. Ferner wird der Beitrag nach § 3 Nr. 3.4. und 3.5. der Satzung monatlich erhoben. Weniger deutlich verhält sich die Satzung aber dazu, welcher Monat maßgeblich sein soll. Ausgehend von dem Gedanken, auf die aktuelle wirtschaftliche Leistungsfähigkeit abzustellen, könnte das Einkommen für den jeweiligen Monat des Besuches der Kindertagesstätte gemeint sein. Ob dieser oder ein anderer - etwa der vorhergehende - Monat der Satzung indes noch mit der erforderlichen Bestimmtheit entnommen werden kann, ist zweifelhaft. Zumindest im Interesse der Rechtssicherheit dürfte es deshalb im Rahmen einer Satzungsneuregelung geboten sein, den nach Ansicht des Satzungsgebers für die Bemessung der Beiträge maßgeblichen Zeitraum eindeutiger zu bestimmen.
- 70** Bedenken bestehen ferner im Hinblick auf die Regelung zur Beitragspflicht im § 3 Nr. 3.2. der Satzung. Danach ist beitragspflichtig derjenige, auf dessen Veranlassung das Kind eine Kita in Anspruch nimmt, insbesondere Eltern, Erziehungsberechtigte und sonstige zur Fürsorge berechnete Personen. Bei der Regelung des Schuldners des Beitrages ist der Satzungsgeber an § 17 Abs. 1 Kita-Gesetz gebunden, der bestimmt, daß die Erziehungsberechneten den Beitrag zu entrichten haben. Mit dieser Vorschrift knüpft der Landesgesetzgeber an die Begriffsbestimmung in § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII an, nach der Erziehungsberechneter der Personensorgeberechnete (§ 7 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII) und jede sonstige Person über 18 Jahren ist, soweit sie aufgrund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechneten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnimmt. Ob der Satzungsgeber, der in § 2 Nr. 2.1. selbst davon ausgeht, daß der Erziehungsberechnete den Beitrag zu entrichten hat, mit der weiteren Regelung in § 3 Nr. 3.2. den Kreis der Beitragsschuldner zutreffend umschreibt, unterliegt erheblichen Zweifeln. Auch insoweit dürfte eine deutlichere Bestimmung im Rahmen einer neuen Satzung jedenfalls im Interesse einer Klarstellung der vom Satzungsgeber gewollten Regelung angebracht sein.
- 71** Eine nähere und eindeutige Regelung dürfte dazu erforderlich sein, in welcher Weise das Ruhegehalt der Beamten und Altersrenten der Sozialversicherung bei der Einkommensermittlung zu berücksichtigen sind. Einkommensteuerrechtlich gehören Versorgungsbezüge zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit (§§ 19 Abs. 1 Nr. 2; 24 Nr. 2 EStG), Renten unterfallen hingegen dem Tatbestand der sonstigen Einkünfte (§ 22 Nr. 1 EStG). Die Satzung regelt im § 6 Nr. 6.7., daß Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz, das auch Rechtsgrundlage für ein Ruhegehalt ist, ohne Abzugsmöglichkeit bei der Einkommensermittlung zu berücksichtigen sind. Ob damit auch das Ruhegehalt oder aber andere Versorgungsbezüge (vgl. § 2 des Beamtenversorgungsgesetzes) angesprochen werden, bedarf der Klärung insbesondere auch deshalb, weil das Ruhegehalt zu versteuern ist und damit eindeutig bestimmt werden muß, ob bei der Beitragsermittlung Abzüge möglich sind. Die in der Satzung nicht ausdrücklich erwähnten Altersrenten bedürfen ebenfalls noch der eindeutigen Einordnung in das System der Einkommensermittlung. Ob diese zu den Leistungen nach den Sozialgesetzen im Sinne des § 6 Nr. 6.7. der Satzung gehören, ist jedenfalls nicht unzweifelhaft.
- 72** IV. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 und § 161 Abs. 2 VwGO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus den §§ 167 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 10 der Zivilprozeßordnung. Die Revision war nicht zuzulassen, weil keiner der in § 132 Abs. 2 VwGO genannten Gründe vorliegt.